

Dornbirner Gemeindeblatt.

Erscheint jeden Sonntag. — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postversendung K 3.60, nach Deutschland K 4.50, in das übrige Ausland K 5.60, einzelne Nummern 10 h. — Einschaltungen kosten 12 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das Rathaus zu bringen.

Nr. 11.

Sonntag, 14. März 1915.

46. Jahrg.

Gemeindeblatt.

Wegen des auf kommenden Freitag fallenden Feiertages sind Anzeigen fürs Gemeindeblatt schon bis Donnerstag abzugeben.

Rundmachungen.

Ministerialverordnung vom 4. März 1915 über die Verpflichtung zur Anzeige der **Vorräte an Leder und an Bedarfsmaterialien** der Lederindustrie.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung v. 10. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 274, wird angeordnet, wie folgt:

§ 1.

Der Anzeigepflicht unterliegen die Vorräte und die Veränderungen im Vorratsstande nachgenannter Materialien:

1. Häute und Felle, und zwar: Kalbfelle, Püttlinge, Rindshäute, Rohhäute, Rippe, Wildhäute und Büffelhäute.
2. Sohlenleder, Brandsohlenleder, Oberleder (mit Ausnahme von Schafleder, Chevreaux und Chevettes), Spallleder, Leder für Riemen- und Sattlerarbeiten, Maschinriemenleder.

3. Gerbstoffe und Gerbstoffextrakte.

4. Degras.

Die Anzeigepflicht entfällt, sofern die vorhandenen Vorräte folgende Mengen nicht überschreiten:

- bei Häuten 10 Stück,
- „ Fellen 25 Stück,
- „ Sohlenleder 100 kg,
- „ Oberleder und sonstigem Leder 50 kg,
- „ Gerbstoffen 100 kg von jeder Sorte.

Alles Nähere in Nr. 8 des Rathauses.

Die vorerwähnten Formulare können hieramts, Zimmer Nr. 8, bezogen werden. Die Bestimmung im § 1, letzter Absatz, über Entfallen der Anzeigepflicht wolle beachtet werden.

Stadtrat Dornbirn, am 10. März 1915.

Der Bürgermeister: E. Luger.

Landsturm-Musterung-Anmeldung.

(Jahrgänge 1873 — 1877).

Landsturmpflichtige, die ihre Einmeldungsblätter bisher nicht bezogen haben, werden hiermit aufgefordert,

sich bis einschließlic kommenden Samstag, den 20. d. M., im Rathaus Zimmer Nr. 7 zu melden und das Landsturmlegitimationsblatt zu begeben.

Diesjenigen, welche bereits gebient und als „Maffenunfähig“ im Superarbitrierungswege bis 31. Juli 1914 aus dem gemeinsamen Heere, Kriegsmarine, Landwehr oder Gendarmerie entlassen wurden, wollen ihre Militärdokumente resp. Landsturmzüge zur Eintragung auf dem Legitimationsblatte mitbringen.

Stadtrat Dornbirn, am 11. März 1915.

Der Bürgermeister: E. Luger.

Das k. u. k. Kriegsministerium hat mit Erlass vom 30. Jänner 1915, Z. L. Nr. 10958, bei allen **Militär-Transporten** im Eisenbahnverkehr den **Genuß alkoholhaltiger Getränke verboten**.

Feldkirch, am 3. März 1915.

Der k. k. Statthalteramt und Leiter der Bezirkshauptmannschaft:

Cornet.

Anzeigepflicht

über die Vorräte an schwefelsaurem Ammonial und Kalziumstickstoff (Calciumcyanamid).

Alle vorhandenen Mengen an rohem und verdichtetem Gas (Ammonialwasser, an schwefelsaurem Ammonial und Kalziumstickstoff (Calciumcyanamid), sowie die weiters hinzukommenden Mengen an diesen Stoffen unterliegen gemäß der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 3. März 1915 der Anzeigepflicht und sind mit Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung vom gleichen Tage zu Kriegszwecken in Anspruch genommen. Die ersten Anzeigen, und zwar für die Zeit vom 3. bis 18. März, sind spätestens am 18. ds. Mts. einzubringen.

Die genannten Ministerial-Verordnungen sowie die hiezu von der k. k. Bezirkshauptmannschaft erlassenen Bestimmungen können im Rathaus, Zimmer Nr. 8 eingesehen werden. Dort sind auch die **vorgeschriebenen Anzeige-Formulare**, auf welchen die einschlägigen Verfügungen enthalten sind, unentgeltlich erhältlich. Zuwiderhandlungen gegen die erwähnten Vorschriften unterliegen einem sehr hohen Strafmaß.

Stadtrat Dornbirn, am 11. März 1915.

Der Bürgermeister: E. Luger.